

# Gemeinde Peenehagen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 30/2021/21
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 06.05.2021
	Verfasser: Frau Richter
<b>Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Grundstücksnummernschilder in der Gemeinde Peenehagen</b>	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Gremium	
Ö	15.06.2021
Gemeindevertretung Peenehagen	

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Grundstücksnummernschilder in der Gemeinde Peenehagen.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 51 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) kann die Gemeinde durch Satzung die Durchführung der Hausnummerierung durch die Eigentümer und die Art der Nummernschilder bestimmen. Die Gemeinde soll Sorge dafür tragen, dass Hausnummern angebracht werden.

Bis zur Fusion zur Gemeinde Peenehagen galten die drei Satzungen zur Grundstücks- und Hausnummerierung der Gemeinden Lansen-Schönau, Hinrichshagen und Groß Gievitz. Diese wurden nun in der in der Anlage befindlichen Satzung vereint.

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK _____
Kosten in €	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH

**Anlage:**

Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Grundstücksnummernschilder in der Gemeinde Peenehagen

Frau Richter

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
10				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren \_\_\_\_\_ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

# **Satzung**

## **über das Anbringen von Straßennamen- und Grundstücksnummernschildern in der Gemeinde Peenehagen**

---

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Peenehagen vom \_\_\_\_\_ nachfolgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder**

- 1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Peenehagen wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 4 Abs. 1 Str. WG M/V). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für sonstige öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 4) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- 2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Peenehagen beschafft, angebracht und unterhalten.
- 3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder auf Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- 4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Peenehagen auf ihre Kosten zu beseitigen.

### **§ 2 Grundstücksnummern**

- 1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Grundstücksnummern zu versehen. Das gleiche gilt für unbebaute Grundstücke und bebaute Grundstücksteile, wenn die Gemeinde dieses im Einzelfall fordert. Die Gemeinde Peenehagen bestimmt die Nummern. Sie kann bei Bedarf Buchstaben hinzufügen.
- 2) Die Eigentümer der Grundstücke oder baulichen Anlagen aller Art haben die Grundstücksnummern zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und auf Verlangen der Gemeinde zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Inhaber grundstücksgleicher Rechte.

### **§ 3 Größe, Farbe und Art der Anbringung**

- 1) Die Grundstücksnummern müssen aus arabischen Ziffern, ggfs. unter Hinzufügung eines Buchstabens, aus wetterbeständigem Material bestehen und gut lesbar sein. Sie sollen eine Höhe von 12 – 15 cm und eine Breite von 14 – 20 cm haben.
- 2) Die Grundstücksnummern sind in einer Höhe von mindestens 2 m bis höchstens 2,40 m anzubringen.
- 3) Die Sichtbarkeit der Nummern von der Straße darf durch Bäume, Sträucher oder sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 4 Grundstücksnummern bei Vordergebäuden**

- 1) Bei Vordergebäuden sind die Grundstücksnummern an der Straßenseite anzubringen, und zwar,
  - a) wenn sich der Gebäudeeingang an der Straßenseite befindet, unmittelbar rechts neben dem Eingang (von vorn gesehen),
  - b) wenn der Gebäudeeingang sich von der Straße aus gesehen seitlich befindet, unmittelbar an der dem Zugang zunächst liegenden Gebäudeecke.
- 2) Bei Vorgärten von mehr als 10 m Tiefe ist auch an einer festen Einfriedung oder Eingangstür, und zwar an der rechten Seite des Eingangs (von vorn gesehen), eine Grundstücksnummer anzubringen. Ist eine feste Einfriedung oder Eingangstür nicht vorhanden, so ist auf Verlangen der Gemeinde Peenehagen eine entsprechende Nummer durch eine besondere Vorrichtung an der rechten Seite des Zugangs anzubringen. Die Höhe dieser Vorrichtung soll sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

#### **§ 5 Grundstücksnummern bei Hinter- und Seitengebäuden**

- 1) Bei Hinter- und Seitengebäuden sind die Grundstücksnummern rechts neben dem Eingang (von vorn gesehen) anzubringen.
- 2) Liegen derartige Gebäude auf einem Grundstück, das nicht an eine Straße grenzt, so ist auch rechts (von vorn gesehen) neben dem Zugang eine Grundstücksnummer anzubringen.

#### **§ 6 Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 3 - 5 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peenehagen,

Christiane Haack  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.